

# Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über die Haftung für die Verletzung der ökologischen Umwelt

## 最高人民法院关于审理生态环境侵权责任纠纷案件适用法律若干问题的解释<sup>1</sup>

《最高人民法院关于审理生态环境侵权责任纠纷案件适用法律若干问题的解释》已于2023年6月5日由最高人民法院审判委员会第1890次会议通过，现予公布，自2023年9月1日起施行。

最高人民法院  
2023年8月14日

## 最高人民法院关于审理生态环境侵权责任纠纷案件适用法律若干问题的解释

法释〔2023〕5号

(2023年6月5日最高人民法院审判委员会第1890次会议通过，自2023年9月1日起施行)

为正确审理生态环境侵权责任纠纷案件，依法保护当事人合法权益，根据《中华人民共和国民法典》《中华人民共和国民事诉讼法》《中华人民共和国环境保护法》等法律的规定，结合审判实践，制定本解释。

**第一条** 侵权人因实施下列污染环境、破坏生态行为造成他人人身、财产损害，被侵权人请求侵权人承担生态环境侵权责任的，人民法院应予支持：

## Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über die Haftung für die Verletzung der ökologischen Umwelt

Die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über die Haftung für die Verletzung der ökologischen Umwelt“ sind auf der 1.890. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 5.6.2023 verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht [und] vom 1.9.2023 an angewandt.

Oberstes Volksgericht  
14.8.2023

## Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über die Haftung für die Verletzung der ökologischen Umwelt

Fa Shi [2023] Nr. 5

(Auf der 1.890. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 5.6.2023 verabschiedet, vom 1.9.2023 an angewandt)

Zur korrekten Behandlung von Streitfällen über die Haftung für die Verletzung der ökologischen Umwelt [und] um die legalen Rechte [und] Interessen der Parteien zu schützen, werden aufgrund der im Zusammenhang stehenden Bestimmungen in Gesetzen wie etwa des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“<sup>2</sup> [ZGB], des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“<sup>3</sup> [ZPG] und des „Umweltschutzgesetzes der Volksrepublik China“<sup>4</sup> unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis diese Erläuterungen festgelegt.

**§ 1 [Verwirklichung des Tatbestands der Umweltverschmutzung]** Nimmt ein Verletzer folgende Handlungen vor, die die Umwelt verschmutzen [oder] die Ökologie zerstören, [und] führt [er] dadurch eine Schädigung der Person [oder] des Vermögens anderer herbei, muss das Volksgericht es unterstützen, wenn der Verletzte vom Verletzer das Tragen der Haftung für die Verletzung der ökologischen Umwelt fordert:

<sup>1</sup> Chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI. 3.5173784.

<sup>2</sup> Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

<sup>3</sup> Vom 9.4.1991 in der Fassung vom 1.9.2023, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2023, S. 182 ff.

<sup>4</sup> Vom 26.12.1989 in der Fassung vom 24.4.2014, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, S. 68 ff.

(一) 排放废气、废水、废渣、医疗废物、粉尘、恶臭气体、放射性物质等污染环境的；

(二) 排放噪声、振动、光辐射、电磁辐射等污染环境的；

(三) 不合理开发利用自然资源的；

(四) 违反国家规定，未经批准，擅自引进、释放、丢弃外来物种的；

(五) 其他污染环境、破坏生态的行为。

**第二条** 因下列污染环境、破坏生态引发的民事纠纷，不作为生态环境侵权案件处理：

(一) 未经由大气、水、土壤等生态环境介质，直接造成损害的；

(二) 在室内、车内等封闭空间内造成损害的；

(三) 不动产权利人在日常生活中造成相邻不动产权利人损害的；

(四) 劳动者在职业活动中受到损害的。

前款规定的情形，依照相关法律规定确定民事责任。

**第三条** 不动产权利人因经营活动污染环境、破坏生态造成相邻不动产权利人损害，被侵权人请求其承担生态环境侵权责任的，人民法院应予支持。

**第四条** 污染环境、破坏生态造成他人损害，行为人不论有无过错，都应当承担侵权责任。

行为人以外的其他责任人对损害发生有过错的，应当承担侵权责任。

**第五条** 两个以上侵权人分别污染环境、破坏生态造成同一损害，每一个侵权人的行为都足以造成全部损害，被侵权人根据民法典第一千一百七十一条的规定请求侵权人承担连带责任的，人民法院应予支持。

1. Wenn Emissionen wie etwa Abgase, Abwässer, Rückstände, medizinische Abfälle, Staub, übel riechende Gase [oder] radioaktive Stoffe die Umwelt verschmutzen;

2. wenn Emissionen wie etwa Lärm, Erschütterungen, Lichtstrahlung [oder] elektromagnetische Strahlung die Umwelt verschmutzen;

3. wenn natürliche Ressourcen nicht vernünftig erschlossen [und] genutzt werden;

4. wenn unter Verstoß gegen staatliche Bestimmungen ohne Genehmigung eigenmächtig nicht heimische<sup>5</sup> Arten eingeführt, freigelassen [oder] ausgesetzt werden;

5. bei anderen umweltverschmutzenden und ökologiezerstörenden Handlungen.

**§ 2 [Von der Umwelthaftung ausgenommene Tatbestände]** Führt folgende Umweltverschmutzung oder Zerstörung der Ökologie zu zivilen Streitigkeiten, werden [diese] nicht als Fälle der Verletzungen der ökologischen Umwelt behandelt:

1. wenn ohne Ressourcen der ökologischen Umwelt wie etwa der Atmosphäre, des Wassers, des Bodens eine direkte Schädigung herbeigeführt wird;

2. wenn die Schädigung innerhalb geschlossener Räume wie etwa in Innenräumen [oder] Fahrzeugen herbeigeführt wird;

3. wenn der Berechtigte an einer unbeweglichen Sache dem benachbarten Berechtigten an einer unbeweglichen Sache im alltäglichen Leben eine Schädigung herbeiführt;

4. wenn Arbeiter während beruflicher Aktivitäten eine Schädigung erleiden.

Bei Umständen des vorherigen Absatzes bestimmt sich die zivilrechtliche Haftung auf Grundlage der im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 3 [Gegenausnahme zu § 2 Nr. 3 bei gewerblichen Aktivitäten]** Schädigt der Berechtigte an einer unbeweglichen Sache durch umweltverschmutzende oder ökologiezerstörende gewerbliche Aktivitäten den benachbarten Berechtigten an einer unbeweglichen Sache, muss das Volksgericht es unterstützen, wenn der Verletzte das Tragen der Haftung für die Verletzung der ökologischen Umwelt fordert.

**§ 4 [Verschuldensunabhängige Haftung, Haftung Dritter]** Führen Umweltverschmutzung [oder] die Zerstörung der Ökologie eine Schädigung anderer herbei, muss der Handelnde verschuldensunabhängig die Haftung für die Verletzung von Rechten tragen.<sup>6</sup>

Wenn bei einem Haftenden außer dem Handelnden Verschulden für den Eintritt der Schädigung vorliegt, muss [er] die Haftung für die Verletzung von Rechten tragen.

**§ 5 [Alternativtäter]** Verschmutzen zwei oder mehr Verletzer getrennt die Umwelt [oder] zerstören die Ökologie, führen dieselbe Schädigung herbei [und] reicht die Handlung jedes Verletzers aus, die gesamte Schädigung herbeizuführen, muss das Volksgericht es unterstützen, wenn der Verletzte aufgrund der Bestimmungen des § 1171 ZGB das Tragen der gesamtschuldnerischen Haftung der Verletzer fordert.

<sup>5</sup> Wörtlich: „aus dem Ausland kommende“.

<sup>6</sup> Wörtlich: „Führen Umweltverschmutzung [oder] die Zerstörung der Ökologie eine Schädigung anderer herbei, muss der Handelnde ungeachtet [seines] Verschuldens immer [du] die Haftung tragen“.

**第六条** 两个以上侵权人分别污染环境、破坏生态，每一个侵权人的行为都不足以造成全部损害，被侵权人根据民法典第一千一百七十二的规定请求侵权人承担责任的，人民法院应予支持。

侵权人主张其污染环境、破坏生态行为不足以造成全部损害的，应当承担相应举证责任。

**第七条** 两个以上侵权人分别污染环境、破坏生态，部分侵权人的行为足以造成全部损害，部分侵权人的行为只造成部分损害，被侵权人请求足以造成全部损害的侵权人对全部损害承担责任，并与其他侵权人就共同造成的损害部分承担连带责任的，人民法院应予支持。

被侵权人依照前款规定请求足以造成全部损害的侵权人与其他侵权人承担责任的，受偿范围应以侵权行为造成的全部损害为限。

**第八条** 两个以上侵权人分别污染环境、破坏生态，部分侵权人能够证明其他侵权人的侵权行为已先行造成全部或者部分损害，并请求在相应范围内不承担责任或者减轻责任的，人民法院应予支持。

**第九条** 两个以上侵权人分别排放的物质相互作用产生污染物造成他人损害，被侵权人请求侵权人承担连带责任的，人民法院应予支持。

**第十条** 为侵权人污染环境、破坏生态提供场地或者储存、运输等帮助，被侵权人根据民法典第一千一百六十九条的规定请求行为人与侵权人承担连带责任的，人民法院应予支持。

**第十一条** 过失为侵权人污染环境、破坏生态提供场地或者储存、运输等便利条件，被侵权人请求行为人承担与过错相适应责任的，人民法院应予支持。

前款规定的行为人存在重大过失的，依照本解释第十条的规定处理。

**§ 6 [Anteilig haftende Täter, Beweislastumkehr]** Verschmutzen zwei oder mehr Verletzer getrennt die Umwelt [oder] zerstören die Ökologie [und] reicht die Handlung jedes einzelnen Verletzers nicht aus, die gesamte Schädigung herbeizuführen, muss das Volksgericht es unterstützen, wenn der Verletzte aufgrund der Bestimmungen des § 1172 ZGB das Tragen der Haftung der Verletzer fordert.

Wenn ein Verletzer geltend macht, dass seine umweltverschmutzende [oder] ökologiezerstörende Handlung nicht ausreicht die gesamte Schädigung herbeizuführen, muss [er] die entsprechende Beweislast tragen.<sup>7</sup>

**§ 7 [Kombination aus Alternativtätern und anteilig haftenden Tätern]** Verschmutzen zwei oder mehr Verletzer getrennt die Umwelt [oder] zerstören die Ökologie [und] reicht die Handlung eines Teils der Verletzer aus, die gesamte Schädigung herbeizuführen, [und] führt die Handlung eines [anderen] Teils der Verletzer nur einen Teil der Schädigung herbei, muss das Volksgericht es unterstützen, wenn der Verletzte von den Verletzern, deren [Handlungen] ausreichen, die gesamte Schädigung herbeizuführen, das Tragen der Haftung der gesamten Schädigung und von den anderen Verletzern, die Teile der Schädigung gemeinschaftlich herbeigeführt haben, das Tragen der gesamtschuldnerischen Haftung fordert.

Wenn der Verletzte auf Grundlage des vorherigen Absatzes von den Verletzern, deren [Handlungen] ausreichen, die gesamte Schädigung herbeizuführen, fordert, mit den anderen Verletzern die Haftung zu tragen, muss der zu befriedigende Umfang auf die gesamte Schädigung, die von der rechtsverletzenden Handlung herbeigeführt wurde, beschränkt werden.

**§ 8 [Haftungsbefreiung und -minderung bei mehreren Verletzern]** Verschmutzen zwei oder mehr Verletzer getrennt die Umwelt [oder] zerstören die Ökologie [und] kann ein Teil der Verletzer nachweisen, dass die rechtverletzende Handlung der anderen Verletzer bereits zuerst die gesamte oder teilweise Schädigung herbeiführte, muss das Volksgericht es unterstützen, wenn [dieser Teil der Verletzer] innerhalb des entsprechenden Bereichs eine Haftungsbefreiung oder Haftungsminderung fordert.<sup>8</sup>

**§ 9 [Haftung für Schäden durch Wechselwirkung von emittierten Stoffen]** Führen zwei oder mehr Verletzer getrennt eine Schädigung eines anderen [durch] eine [durch] Wechselwirkung von emittierten Stoffen entstehende Schadstoffe<sup>9</sup> herbei, muss das Volksgericht es unterstützen, wenn der Verletzte das Tragen der gesamtschuldnerischen Haftung der Verletzer fordert.

**§ 10 [Haftung bei Beihilfe]** Werden Hilfen wie etwa Plätze, Lager oder Beförderungen für die Umweltverschmutzung [oder] Ökologiezerstörung des Verletzers gestellt, muss das Volksgericht es unterstützen, wenn der Verletzte aufgrund der Bestimmungen des § 1169 ZGB das Tragen der gesamtschuldnerischen Haftung der Handelnden und Verletzer fordert.

**§ 11 [Fahrlässige Beihilfe]** Werden Voraussetzungen<sup>10</sup> wie etwa Plätze, Lager oder Beförderungen für die Umweltverschmutzung [oder] Ökologiezerstörung des Verletzers fahrlässig gestellt, muss das Volksgericht es unterstützen, wenn der Verletzte vom Handelnden das Tragen der Haftung entsprechend [seines] Verschuldens fordert.

Wenn beim Handelnden des vorherigen Absatzes eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wird auf Grundlage der Bestimmung des § 10 dieser Erläuterungen verfahren.

<sup>7</sup> Siehe § 1230 ZGB.

<sup>8</sup> Wörtlich: „[...] fordert, innerhalb des entsprechenden Bereichs die Haftung nicht zu tragen oder die Haftung zu vermindern“.

<sup>9</sup> Chinesisch: wūrǎnwù (污染物), im ZGB teilweise auch als „Verunreinigung“ übersetzt, im Umweltschutzgesetz (Fn. 4) durchgängig als „verschmutzende Stoffe“ übersetzt.

<sup>10</sup> Wörtlich: „ermöglichende Voraussetzungen“.

**第十二条** 排污单位将所属的环保设施委托第三方治理机构运营，第三方治理机构在合同履行过程中污染环境造成他人损害，被侵权人请求排污单位承担侵权责任的，人民法院应予支持。

排污单位依照前款规定承担责任后向有过错的第三方治理机构追偿的，人民法院应予支持。

**第十三条** 排污单位将污染物交由第三方治理机构集中处置，第三方治理机构在合同履行过程中污染环境造成他人损害，被侵权人请求第三方治理机构承担侵权责任的，人民法院应予支持。

排污单位在选任、指示第三方治理机构中有过错，被侵权人请求排污单位承担相应责任的，人民法院应予支持。

**第十四条** 存在下列情形之一的，排污单位与第三方治理机构应当根据民法典第一千一百六十八条的规定承担连带责任：

(一) 第三方治理机构按照排污单位的指示，违反污染防治相关规定排放污染物的；

(二) 排污单位将明显存在缺陷的环保设施交由第三方治理机构运营，第三方治理机构利用该设施违反污染防治相关规定排放污染物的；

(三) 排污单位以明显不合理的价格将污染物交由第三方治理机构处置，第三方治理机构违反污染防治相关规定排放污染物的。

(四) 其他应当承担连带责任的情形。

**第十五条** 公司污染环境、破坏生态，被侵权人请求股东承担责任，符合公司法第二十条规定情形的，人民法院应予支持。

**§ 12 [Haftung der Verschmutzungseinheit für Verrichtungsgehilfen, Regress]** Beauftragt die Verschmutzungseinheit ein Governance-Organ einer dritte Partei mit der Betreibung einer ihr untergeordneten Umweltschutzanlage [und] führt das Governance-Organ einer dritten Partei während der Vertragserfüllung eine Schädigung anderer durch Umweltverschmutzung herbei, muss das Volksgericht es unterstützen, wenn der Verletzte von der Verschmutzungseinheit das Tragen der Haftung für die Verletzung von Rechten fordert.

Das Volksgericht muss es unterstützen, wenn die Verschmutzungseinheit auf Grundlage des vorherigen Absatzes die Haftung getragen hat und einen Ausgleich des Governance-Organs einer dritten Partei, bei der Verschulden vorliegt, verlangt.

**§ 13 [Haftung des Verrichtungsgehilfen, Haftung bei Auswahlverschulden der Verschmutzungseinheit]** Übergeben Verschmutzungseinheiten Schadstoffe an ein Governance-Organ einer dritten Partei für eine zentralisierte Entsorgung [und] führt das Governance-Organ einer dritten Seite während der Vertragserfüllung eine Schädigung anderer durch Umweltverschmutzung herbei, muss das Volksgericht es unterstützen, wenn der Verletzte von dem Governance-Organ der dritten Partei das Tragen der Haftung für die Verletzung von Rechten fordert.

Liegt bei der Verschmutzungseinheit in der Auswahl [oder] Anweisung des Governance-Organs einer dritten Partei ein Verschulden vor, muss das Volksgericht es unterstützen, wenn der Verletzte von der Verschmutzungseinheit das Tragen der entsprechenden Haftung fordert.

**§ 14 [Gesamtschuldnerische Haftung der Verschmutzungseinheit und eines Verrichtungsgehilfen]** Verschmutzungseinheit und Governance-Organ einer dritten Seite müssen die gesamtschuldnerische Haftung aufgrund der Bestimmungen des § 1168 ZGB tragen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. wenn das Governance-Organ der dritten Partei nach den Anweisungen der Verschmutzungseinheit unter Verstoß gegen einschlägige Bestimmungen der Prävention und Kontrolle von Verschmutzung Schadstoffe emittiert hat;

2. wenn die Verschmutzungseinheit eine deutlich fehlerhafte Umweltschutzanlage an ein Governance-Organ einer dritten Partei für die Betreibung übergibt [und] das Governance-Organ einer dritten Partei diese Anlage nutzt [und] unter Verstoß gegen einschlägige Bestimmungen der Prävention und Kontrolle von Verschmutzung Schadstoffe emittiert hat;

3. wenn die Verschmutzungseinheit dem Governance-Organ einer dritten Partei zu einem deutlich unangemessenen Preis Schadstoffe zu dessen Entsorgung übergibt [und] das Governance-Organ der dritten Partei unter Verstoß gegen einschlägige Bestimmungen der Prävention und Kontrolle von Verschmutzung Schadstoffe emittiert hat;

4. andere Umstände, in welchen die gesamtschuldnerische Haftung getragen werden muss.

**§ 15 [Haftung der Gesellschafter]** Verschmutzt eine Gesellschaft die Umwelt [oder] zerstört die Ökologie, muss das Volksgericht es unterstützen, wenn der Verletzte von den Gesellschaftern das Tragen der Haftung fordert [und] die Umstände dem § 20 des Gesellschaftsgesetzes<sup>11</sup> entsprechen.

<sup>11</sup> Vom 29.12.1993 in der Fassung vom 29.12.2023. In dieser Vorschrift der justiziellen Interpretation wird offenbar Bezug genommen auf § 20 des Gesellschaftsgesetzes in der Fassung vom 26.10.2018. § 20 des Gesellschaftsgesetzes in der Fassung vom 26.10.2018 entspricht wörtlich § 23 Abs. 1 des Gesellschaftsgesetzes in der Fassung vom 29.12.2023.

**第十六条** 侵权人污染环境、破坏生态造成他人损害，被侵权人请求未尽到安全保障义务的经营场所、公共场所的经营者、管理者或者群众性活动的组织者承担相应补充责任的，人民法院应予支持。

**第十七条** 依照法律规定应当履行生态环境风险管控和修复义务的民事主体，未履行法定义务造成他人损害，被侵权人请求其承担相应责任的，人民法院应予支持。

**第十八条** 因第三人的过错污染环境、破坏生态造成他人损害，被侵权人请求侵权人或者第三人承担责任的，人民法院应予支持。

侵权人以损害是由第三人过错造成的为由，主张不承担责任或者减轻责任的，人民法院不予支持。

**第十九条** 因第三人的过错污染环境、破坏生态造成他人损害，被侵权人同时起诉侵权人和第三人承担责任，侵权人对损害的发生没有过错的，人民法院应当判令侵权人、第三人就全部损害承担责任。侵权人承担责任后有权向第三人追偿。

侵权人对损害的发生有过错的，人民法院应当判令侵权人就全部损害承担责任，第三人承担与其过错相适应的责任。侵权人承担责任后有权就第三人应当承担的责任份额向其追偿。

**第二十条** 被侵权人起诉第三人承担责任的，人民法院应当向被侵权人释明是否同时起诉侵权人。被侵权人不起诉侵权人的，人民法院应当根据民事诉讼法第五十九的规定通知侵权人参加诉讼。

被侵权人仅请求第三人承担责任的，侵权人对损害的发生也有过错的，人民法院应当判令第三人承担与其过错相适应的责任。

**§ 16 [Sorgfaltspflichten auf Betriebsplätzen oder öffentlichen Plätzen]** Führt der Verletzer eine Schädigung anderer [durch] eine Umweltverschmutzung [oder] die Zerstörung der Ökologie herbei, muss das Volksgericht es unterstützen, wenn der Verletzte das Tragen einer entsprechenden ergänzenden Haftung<sup>12</sup> des Betreibers [oder] Verwalters von Betriebsplätzen [oder] öffentlichen Plätzen oder des Organisators von Massenaktivitäten, der der Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit nicht vollständig nachgekommen ist, fordert.

**§ 17 [Nichterfüllung der Renaturierungspflicht]** Muss ein Zivilsubjekt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen eine Gefahrenbeobachtungs- [und] Renaturierungspflicht der ökologischen Umwelt erfüllen [und] führt die Nichterfüllung der gesetzlichen Pflicht eine Schädigung eines anderen herbei, muss das Volksgericht es unterstützen, wenn der Verletzte das Tragen der entsprechenden Haftung des anderen fordert.

**§ 18 [Keine Haftungsbefreiung des Verletzers wegen einer Haftung von Dritten]** Wird durch das Verschulden eines Dritten die Umwelt verschmutzt [oder] die Ökologie zerstört, was die Schädigung eines anderen herbeiführt, muss das Volksgericht es unterstützen, wenn der Verletzte vom Verletzer oder Dritten das Tragen der Haftung fordert.

Das Volksgericht unterstützt es nicht, wenn der Verletzer aus dem Grund, dass die Schädigung aufgrund des Verschuldens des Dritten herbeigeführt wurde, geltend macht, die Haftung nicht zu tragen oder die Haftung zu mindern.

**§ 19 [Verurteilung des Verletzers und des Dritten]** Führt die verschuldete Umweltverschmutzung [oder] Ökologiezerstörung des Dritten eine Schädigung eines anderen herbei [und] erhebt der Verletzte gleichzeitig Klage gegen den Verletzer und den Dritten auf das Tragen der Haftung, muss das Volksgericht den Verletzer und den Dritten zum Tragen der Haftung der gesamten Schädigung verurteilen, wenn der Verletzer den Eintritt der Schädigung nicht verschuldet hat. Nachdem der Verletzer die Haftung getragen hat, ist er berechtigt, vom Dritten einen Ausgleich zu verlangen.

Das Volksgericht muss den Verletzer zum Tragen der Haftung der gesamten Schädigung [und] den Dritten zum Tragen der seines Verschuldens entsprechenden Haftung verurteilen, wenn der Verletzer den Eintritt der Schädigung verschuldet hat. Nachdem der Verletzer die Haftung getragen hat, ist er berechtigt, vom Dritten für den Anteil, für den er die Haftung tragen muss, einen Ausgleich zu verlangen.

**§ 20 [Haupt- und Nebenintervention]** Wenn der Verletzte gegen den Dritten Klage auf das Tragen der Haftung erhebt, muss das Volksgericht den Verletzten [darauf] hinweisen, ob [er] gleichzeitig gegen den Verletzer Klage erheben [will]. Wenn der Verletzte keine Klage gegen den Verletzer erhebt, muss das Volksgericht aufgrund der Bestimmung des § 59 ZPG dem Verletzer mitteilen, am Prozess teilzunehmen.

Fordert der Verletzte nur das Tragen der Haftung des Dritten, muss das Volksgericht den Dritten zum Tragen der seinem Verschulden entsprechenden Haftung verurteilen, wenn der Verletzer den Eintritt der Schädigung auch verschuldet hat.

<sup>12</sup> Siehe §1198 Abs. 2 ZGB.

**第二十一条** 环境影响评价机构、环境监测机构以及从事环境监测设备和防治污染设施维护、运营的机构存在下列情形之一，被侵权人请求其与造成环境污染、生态破坏的其他责任人根据环境保护法第六十五条的规定承担连带责任的，人民法院应予支持：

(一) 故意出具失实评价文件的；

(二) 隐瞒委托人超过污染物排放标准或者超过重点污染物排放总量控制指标的事实；

(三) 故意不运行或者不正常运行环境监测设备或者防治污染设施的；

(四) 其他根据法律规定应当承担连带责任的情形。

**第二十二条** 被侵权人请求侵权人赔偿因污染环境、破坏生态造成的人身、财产损害，以及为防止损害发生和扩大而采取必要措施所支出的合理费用的，人民法院应予支持。

被侵权人同时请求侵权人根据民法典第一千二百三十五条的规定承担生态环境损害赔偿责任的，人民法院不予支持。

**第二十三条** 因污染环境、破坏生态影响他人取水、捕捞、狩猎、采集等日常生活并造成经济损失，同时符合下列情形，请求人主张行为人为人承担责任的，人民法院应予支持：

(一) 请求人的活动位于或者接近生态环境受损区域；

(二) 请求人的活动依赖受损生态环境；

(三) 请求人的活动不具有可替代性或者替代成本过高；

(四) 请求人的活动具有稳定性和公开性。

根据国家规定须经相关行政主管部门许可的活动，请求人在污染环境、破坏生态发生时未取得许可的，人民法院对其请求不予支持。

**§ 21 [Gesamtschuldnerische Haftung der Organe für die Umweltbewertung, -kontrolle oder Umweltkontrollausrüstung]** Liegt bei einem Organ, das Umwelteinflüsse bewertet, einem Umweltkontrollorgan [oder]<sup>13</sup> einem Organ zur Instandhaltung [und] Betreibung von Umweltkontrollausrüstung und Anlagen zur Vermeidung von Verschmutzung einer der folgenden Umstände vor, muss das Volksgericht es unterstützen, wenn der Verletzte von ihm [d. h. dem Organ] und anderen Haftenden, die die Umweltverschmutzung [oder] Ökologiezerstörung herbeigeführt haben, aufgrund der Bestimmung des § 65 Umweltschutzgesetz das Tragen der gesamtschuldnerischen Haftung fordert:

1. wenn vorsätzlich unwahre Bewertungsdokumente ausgestellt wurden;

2. wenn der Auftraggeber die Tatsachen verheimlicht, die Standards der Emission von Schadstoffen oder Kontrollvorgaben [über das] Gesamtvolumen [von] Emissionen starker Schadstoffe überschritten zu haben;

3. wenn vorsätzlich Umweltkontrollausrüstung oder Anlagen zur Vermeidung von Verschmutzung nicht oder nicht ordnungsgemäß betrieben werden;

4. andere Umstände, [unter welchen] aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die gesamtschuldnerische Haftung getragen werden muss.

**§ 22 [Haftungsumfang]** Das Volksgericht muss es unterstützen, wenn der Verletzte vom Verletzer einen Ersatz der durch die Umweltverschmutzung und Zerstörung der Umwelt herbeigeführten Schädigung der Person [oder] des Vermögens sowie angemessene Aufwendungen<sup>14</sup> zum Ergreifen notwendiger Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts und der Ausweitung der Schädigung fordert.

Das Volksgericht muss es unterstützen, wenn der Verletzte aufgrund der Bestimmung des § 1235 ZGB gleichzeitig das Tragen des Schadensersatzes für die Schädigung der Ökologie [und] Umwelt vom Verletzer fordert.

**§ 23 [Ersatz für wirtschaftliche Schäden]** Wird durch Umweltverschmutzung [oder] Ökologiezerstörung das alltägliche Leben anderer wie etwa das Wasserschöpfen, das Fischen, die Jagd [oder] die Ernte beeinflusst und ein wirtschaftlicher Schaden herbeigeführt [und liegt] gleichzeitig [einer der] folgenden Umstände [vor], muss das Volksgericht es unterstützen, wenn der Kläger<sup>15</sup> das Tragen der Haftung geltend macht:

1. Die Aktivität des Klägers<sup>16</sup> befindet sich im Gebiet, das eine Umwelt- oder Ökologieschädigung erlitten hat, oder ist in der Nähe;

2. die Aktivität des Klägers<sup>17</sup> ist abhängig von der Umwelt- oder Ökologie, die eine Schädigung erlitten hat;

3. die Aktivität des Klägers<sup>18</sup> kann nicht substituiert werden oder die Kosten der Substitution sind zu hoch;

4. die Aktivität des Klägers<sup>19</sup> hat einen Stabilitäts- und Öffentlichkeitscharakter.

Wenn die Aktivität aufgrund staatlicher Bestimmungen einer Genehmigung der zuständigen Verwaltungsabteilung bedarf [und] der Kläger<sup>20</sup> im Zeitpunkt des Eintritts der Umweltverschmutzung [oder] Ökologiezerstörung keine Genehmigung erlangt hat, wird seine Forderung vom Volksgericht nicht unterstützt.

<sup>13</sup> Wörtlich: „und“. Es handelt sich hier offensichtlich um eine alternative und nicht um eine kumulative Aufzählung der in dieser Vorschrift genannten Organe.

<sup>14</sup> Wörtlich: „Kosten“.

<sup>15</sup> Wörtlich: „der Forderer“.

<sup>16</sup> Wörtlich: „des Forderers“.

<sup>17</sup> Wörtlich: „des Forderers“.

<sup>18</sup> Wörtlich: „des Forderers“.

<sup>19</sup> Wörtlich: „des Forderers“.

<sup>20</sup> Wörtlich: „der Forderer“.

**第二十四条** 两个以上侵权人就污染环境、破坏生态造成的损害承担连带责任，实际承担责任超过自己责任份额的侵权人根据民法典第一百七十八条的规定向其他侵权人追偿的，人民法院应予支持。侵权人就惩罚性赔偿责任向其他侵权人追偿的，人民法院不予支持。

**第二十五条** 两个以上侵权人污染环境、破坏生态造成他人损害，人民法院应当根据行为有无许可，污染物的种类、浓度、排放量、危害性，破坏生态的方式、范围、程度，以及行为对损害后果所起的作用等因素确定各侵权人的责任份额。

两个以上侵权人污染环境、破坏生态承担连带责任，实际承担责任的侵权人向其他侵权人追偿的，依照前款规定处理。

**第二十六条** 被侵权人对同一污染环境、破坏生态行为造成损害的发生或者扩大有重大过失，侵权人请求减轻责任的，人民法院可以予以支持。

**第二十七条** 被侵权人请求侵权人承担生态环境侵权责任的诉讼时效期间，以被侵权人知道或者应当知道权利受到损害以及侵权人、其他责任人之日起计算。

被侵权人知道或者应当知道权利受到损害以及侵权人、其他责任人之日，侵权行为仍持续的，诉讼时效期间自行为结束之日起计算。

**第二十八条** 被侵权人以向负有环境资源监管职能的行政机关请求处理因污染环境、破坏生态造成的损害为由，主张诉讼时效中断的，人民法院应予支持。

**第二十九条** 本解释自2023年9月1日起施行。

本解释公布施行后，《最高人民法院关于审理环境侵权责任纠纷案件适用法律若干问题的解释》（法释〔2015〕12号）同时废止。

**§ 24 [Innenausgleich bei gesamtschuldnerischer Haftung]** Wird für die von zwei oder mehr Verletzern durch Umweltverschmutzung [oder] Ökologiezerstörung herbeigeführte Schädigung die gesamtschuldnerische Haftung getragen, muss das Volksgericht es unterstützen, wenn aufgrund der Bestimmung des § 178 ZGB ein Verletzer, bei dem die tatsächlich getragene Haftung den Anteil der eigenen Haftung übersteigt, von den anderen Verletzern einen Ausgleich verlangt. Das Volksgericht unterstützt es nicht, wenn der Verletzer von anderen Verletzern [hinsichtlich der] Haftung auf Strafschadensersatz einen Ausgleich verlangt.

**§ 25 [Haftungsverteilung]** Führen zwei oder mehr Verletzer [durch] Umweltverschmutzung [oder] Ökologiezerstörung eine Schädigung anderer herbei, muss das Volksgericht die Anteilshaftung jedes Verletzers aufgrund der Faktoren wie etwa aufgrund des Vorliegens einer Genehmigung für die Handlung, der Art, der Konzentration, des Emissionsvolumens [oder] des Gefahrencharakters der Schadstoffe [sowie] der Form, des Umfangs [und] des Ausmaßes der ökologischen Zerstörung sowie Auswirkungen der Handlungen auf die Folgen der Schädigung bestimmen.

Tragen zwei oder mehr Verletzer die gesamtschuldnerische Haftung für die Verschmutzung der Umwelt [oder] Zerstörung der Ökologie [und] verlangt der Verletzer, der die tatsächliche Haftung trägt, einen Ausgleich der anderen Verletzer, wird auf Grundlage des vorherigen Absatzes verfahren.

**§ 26 [Mitverschulden des Verletzten]** Ist der Verletzte im Hinblick auf den Eintritt oder die Ausweitung einer Schädigung, die durch dieselbe Handlung einer Umweltverschmutzung [oder] Ökologiezerstörung herbeigeführt wurde, grob fahrlässig, kann das Volksgericht es unterstützen, wenn der Verletzer eine Haftungsminderung fordert.

**§ 27 [Verjährungsfrist]** Die Klageverjährungsfrist für die Forderung des Verletzten, die Haftung für die Verletzung der ökologischen Umwelt zu tragen, wird von dem Tag an berechnet, an dem der Verletzte von der Schädigung der Rechte sowie [der Person] des Verletzers [oder] anderer Haftender weiß oder wissen muss.

Wenn [nach] dem Tag, an dem der Verletzte von der Schädigung der Rechte sowie [der Person] des Verletzers [oder] anderer Haftender weiß oder wissen muss, die Handlung des Verletzers weiterhin fortgesetzt [wird], wird die Klageverjährungsfrist von dem Tag des Handlungsendes an berechnet.

**§ 28 [Verjährungsunterbrechung]** Macht der Verletzte geltend, dass die Klageverjährungsfrist aus dem Grund unterbrochen ist, dass er von der verantwortlichen Verwaltungsbehörde mit der Funktion der Aufsicht über Umweltressourcen gefordert hat, die wegen Umweltverschmutzung und Ökologiezerstörung herbeigeführte Schädigung zu behandeln, muss das Volksgericht dies unterstützen.

**§ 29 [Inkrafttreten]** Diese Erläuterungen werden vom 1. September 2023 an durchgeführt.

Nach Durchführung dieser Erläuterungen werden die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über die Haftung wegen Umweltrechtsverletzungen“ (Fa Shi [2015] Nr. 12) zugleich aufgehoben.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Knut Benjamin Pißler und Friederike Röcklebe, Nanjing